1. Organisationsreglement

Aufhebung Art. 3 Abs. 2, Ergänzung Art. 12 Abs. 4

Im Rahmen der Vorbereitung der Pensionierung des langjährigen Gemeindeverwalters wurde eine Reorganisation der bisherigen Stelle vorgenommen. In diesem Zusammenhang wird beantragt, dass neu der Gemeinderat Anstellungsbehörde für das Gemeindepersonal ist und nicht mehr wie bis anhin die Gemeindeversammlung.

(Änderungen ***fett und kursiv*** geschrieben)

Zuständigkeit a) Wahlen	**Art. 3** [1] Die Versammlung wählt:
	a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
	b) die Mitglieder des Gemeinderates,
	c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
	d) das Rechnungsprüfungsorgan. ~~[2] *Die Versammlung stellt an:*~~ ~~*a) die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber,*~~ ~~*b) die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter,*~~ ~~*c) die Leiterin oder den Leiter der AHV-Zweigstelle.*~~
Zuständigkeiten	**Art. 12** [1] Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
	[2] Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
	[3] Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 20'000.– im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein
	[4] Der Gemeinderat stellt das Gemeindepersonal an.
Inkrafttreten	***Art. 77 [6] Die Aufhebung von Art. 3 Abs. 2 und die Ergänzung von Art. 12 Abs. 4 treten rückwirkend auf den 01.10.2020 in Kraft.***

Antrag
Der Gemeinderat beantragt die Aufhebung von Art. 3 Abs. 2 und die Ergänzung von Art. 12 Abs. 4 betreffend Anstellung des Gemeindepersonals, wie aufgeführt, zu genehmigen.